

# RS Vwgh 2001/6/28 2001/16/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2001

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §278;  
BAO §85 Abs2;  
LAO Stmk 1963 §208;  
LAO Stmk 1963 §62 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Formgebrechen sind solche Gestaltungen, die gesetzlich normierten Vorschriften widersprechen, wenn diese Vorschriften die formelle Behandlung eines Anbringens sicherstellen oder die Erledigung für die Behörde erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen sollen (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar2, Rz 11 zum insoweit vergleichbaren § 85 Abs 2 BAO). Das Gesetz nennt beispielhaft das Fehlen einer Unterschrift als Formgebrechen. Hier wurde jedoch eine Prozesserklärung bedingt abgeben. Bei einer derartigen Erklärung handelt es sich nicht um einen im Sinn des § 62 Abs 2 Stmk LAO (§ 85 Abs 2 BAO) verbesserungsfähigen Mangel, nämlich um die Einhaltung von Vorschriften, welche die formelle Behandlung eines Anbringens sicherstellen, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen sollen. Bedingte Parteierklärungen sind im Allgemeinen unzulässig und verfallen daher der Zurückweisung und sind nicht einer Verbesserung, einem Verfahren nach § 85 Abs 2 BAO - § 62 Abs 2 Stmk LAO - oder gar einer meritorischen Entscheidung zugänglich (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 853).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160178.X03

## Im RIS seit

13.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)